



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 074 greift in bestehende Planrechte der im Jahre 1983 rechtskräftig gewordenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jüchen-Nord“ in Verbindung mit der 5. Änderung ein. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 074 werden die Festsetzungen der 4. und 5. Änderung außer Kraft gesetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 074 ersetzt.

Jüchen, den 02. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 074 „Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswache“ sowie von zwei privaten Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes einschließlich Begründung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, in der Zeit vom

08.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Besonderer Hinweis:

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der Stadtverwaltung so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs der Homepage der Stadt Jüchen zu entnehmen oder telefonisch unter 02165/915-0 zu erfragen.

Zur Reduzierung von nicht zwingend notwendigen Kontakten wird besonders darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) bereit gestellt und eingesehen werden können.

Der Bebauungsplan Nr. 074 greift in bestehende Planrechte der im Jahre 1983 rechtskräftig gewordenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jüchen-Nord“ in Verbindung mit der 5. Änderung ein. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 074 werden die Festsetzungen der 4. und 5. Änderung außer Kraft gesetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 074 ersetzt.

Jüchen, den 02. Oktober 2020

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Aufm Pilgerweg / Herberather Weg“ im Ortsteil Gierath

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Aufm Pilgerweg / Herberather Weg“ im Ortsteil Gierath als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe bei